

# **Satzung**

## **für den Feuerwehrverein Mühlenbeck e.V.**

**Gründung am 24. Mai 1995**

Präambel: alle Funktionen können auch in der weiblichen Form geführt werden.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein Mühlenbeck e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck im Land Brandenburg
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oranienburg eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Feuerwehrverein Mühlenbeck e.V. hat die Aufgaben:
  - das Feuerwehrwesen des Ortsteils Mühlenbeck zu fördern,
  - für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
  - die Aus- und Weiterbildung der Einsatzabteilung zu unterstützen.
  - die Grundsätze des Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins, der Feuerwehr Mühlenbeck und zu anderen Feuerwehren und Vereinen herzustellen
  - die Förderung der Jugendfeuerwehr
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein besteht aus:
  - Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Als Mitglied können unbescholtene natürliche Personen, soweit sie nicht unehrenhaft aus einer Feuerwehr ausgeschieden sind, und juristische Personen aufgenommen werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.  
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.  
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig.  
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
6. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod
7. Mit Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 7**

### **Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
  - durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - durch Spenden und Schenkungen
  - durch freiwillige Zuwendungen,
  - durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter bestimmen.
3. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren.
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
  - die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Rechnungsführer
  - dem Schriftführer
  - den zwei Beisitzern
2. Der Löschzugführer/Ortswehrführer, sein Stellvertreter und der Jugendwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 13**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten, gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, oder durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand mehrheitlich ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
4. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Rechnungswesen**

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftliche eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Der Vorstand ist im Innenverhältnis lediglich berechtigt, neben dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb Maßnahmen im Einzelfall zu beschließen und durchzuführen, deren Wert von einer Mitgliederversammlung allgemein bestimmt wird (Haushaltsvoranschlag). Trifft die Mitgliederversammlung keine Bestimmung, so beträgt der Wert 1.000,00 Euro im Einzelfall. Bei ständig wiederkehrenden Leistungen (z.B. monatlichen Zahlungen) darf ein Monatswert bis zu 100,00 Euro nicht überschritten werden.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.01.2016 in Kraft und ersetzt die Satzung des Vereins vom 24.05.1995 mit Änderungen lt. Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 02.04.2004 und 29.03.2006.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender